

276 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (57 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten

Bereits bisher stand das Europäische Abkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten, BGBl. Nr. 231/1957, in Kraft. Nach Artikel 2 dieses Abkommens anerkennen die Vertragsparteien jede Studienzeit, die ein Studierender der lebenden Sprachen an einer Universität eines anderen Mitgliedslandes des Europarates verbringt, als gleichwertig mit einer entsprechenden Studienzeit an seiner Heimatinstitution, vorausgesetzt, daß die Behörden der erstgenannten Universität diesem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt haben, aus der hervorgeht, daß er diese Studienzeit in zufriedenstellender Weise abgeschlossen hat.

Mit dem gegenständlichen Übereinkommen sollen nun die Fälle der Anwendung der Anerkennung der Studienzeit von den Studien der lebenden Sprachen auf alle Wissenschaftsgebiete, sofern diese in entsprechender Weise in den jeweils beteiligten Vertragsstaaten eingerichtet sind, erweitert werden. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit ist dabei an zwei Bedingungen geknüpft, nämlich das Vorhandensein einer generellen Regelung über die Anrechenbarkeit sowie die Bescheinigung, daß der Studierende an der ausländischen Universität die vorgesehenen Studien tatsächlich erfolgreich absolviert hat.

Das vorliegende Übereinkommen ist gesetzesändernd und gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. November 1991 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordnete Mag. Dr. Madeleine Petrovic sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Busek das Wort.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages zu genehmigen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung vertritt weiters die Auffassung, daß die Bestimmungen dieses Übereinkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Recht ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Europäisches Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten (57 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1991 11 06

Dipl.-Vw. Dr. Lackner
Berichterstatter

Klara Motter
Obfrau